

**Landkreis Tübingen
Gemeinde Neustetten
Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ Ortsteil Wolfenhausen
Begründung**

Stand: 08.05.2019

GAUSS
Ingenieurtechnik



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

SCHRIFTLICHER TEIL (TEIL B)
BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN "ERGENZINGER STRASSE SÜD"
GEMEINDE NEUSTETTEN, GEMARKUNG WOLFENHAUSEN
LANDKREIS TÜBINGEN

1.0 Erfordernis der Planaufstellung sowie Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Neustetten hat im Ortsteil Wolfenhausen keine Baugrundstücke mehr, welche sich für eine Wohnbebauung eignen. Sämtliche unbebaute Grundstücke (Baulücken), welche in der Gemeinde Neustetten vorhanden sind, befinden sich im Eigentum von Privatpersonen. Die Gemeinde hat keine Zugriffsmöglichkeiten auf diese Baugrundstücke.

Nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ hat die Gemeinde Neustetten in den vergangenen Jahren zahlreiche Ansätze zur Stärkung der Innenbereiche und Reduzierung des Flächenverbrauchs verfolgt.

Die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Neustetten, ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinde.

Um den Bedarf und die Nachfrage nach erschlossenem Wohnbauland im Ortsteil Wolfenhausen gerecht zu werden, soll ein Wohnbaugebiet entwickelt werden.

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine wohnbauliche Entwicklung des Geländes herbeizuführen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Ergenzinger Straße Süd“ sollen am westlichen Ortsrand von Wolfenhausen Wohnbauflächen geschaffen werden. Das neue Baugebiet hat eine Größe von ca. 1,79 ha und weist durch seine Lage einen engen Ortsbezug zur bestehenden dörflichen Struktur auf.

Der Ortsrand wird als grüner Übergang zum Landschaftsraum gestaltet.

Mit dem Wohnbaugebiet erfolgt eine sinnvolle Arrondierung der vorhandenen Ortslage.

Die Fläche befindet sich im Außenbereich, ist aber als Entwicklungsfläche für Wohnbaufläche im FNP ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Fläche soll nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, eröffnet der Gesetzgeber mit § 13b BauGB für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen und zu entwickeln.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Wohnbauflächen (WA) handelt, die sich im Zusammenhang an bebaute Ortsteile anschließen und deren Grundfläche (GRZ) im Sinne des § 13b BauGB weniger als 1,0 ha betragen.

Die Grundfläche (GRZ) liegt bei ca. 0,5 ha. Der Bebauungsplan schließt sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile an und begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung.

Somit liegen für das Gebiet die vom Gesetzgeber formulierten Voraussetzungen für die Anwendung von § 13b BauGB vor.

Es sollen Einzel- und Doppelhäuser zugelassen werden.

2.0 Übergeordnete Vorgaben

Regionalplan

Im Regionalplan „Neckar-Alb“ von 2013 ist für die Gemeinde Neustetten keine zentralörtliche Funktion genannt.
Die Gemeinde Neustetten gehört zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Rottenburg am Neckar

Durch die Lage der Gemeinde an der B 28a ist eine sehr gute Anbindung die Ober- und Mittelzentren der Region gewährleistet.

3.0 Örtliche Planungen

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar, Neustetten, Hirrlingen und Starzach ist das Gebiet als Entwicklungsfläche für Wohnbaufläche dargestellt.

4.0 Beschreibung des Planbereiches

Das geplante Wohngebiet liegt im Westen des Ortsteils Wolfenhausen. Der Planbereich grenzt im Norden, Osten und Süden an bestehende Wohnbaufläche und im Westen an bewirtschaftete Ackerflächen.

5.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Entwicklungsfläche für Wohnbaufläche aus. Eine Entwicklung nach § 13b BauGB wird demnach angestrebt. Dies empfiehlt sich auch daher, da die geplante Bebauung eine städtebauliche Arrondierung der bestehenden Bebauung darstellt, und der Planbereich wie bereits unter 4.0 geschildert von drei Seiten umbaut ist.

Im dem zu erarbeitenden Bebauungsplan soll der Bereich als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

6.0 Ver- und Entsorgung

6.1 Trink- und Löschwasser

Die Versorgung des geplanten Wohngebietes mit Trink- und Löschwasser kann gewährleistet werden.

6.2 Entwässerung

Das gesamte Gebiet wird im Trennsystem entwässert.
Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über entsprechende Abwasserkanäle in den öffentlichen Verkehrsflächen als Anschluss an die Ergenzinger Straße.

Das unbelastete Regenwasser der Dach- und Hofflächen ist auf privatem Grund zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. Hierzu ist dieses in die am nordwestlichen Gebietsrand geplante Regenrückhalte mulde einzuleiten.

Befestigte Hofflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind zusätzlich noch die örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes sowie die Abwassersatzung der Gemeinde zu beachten.

6.3 Stromversorgung

Die Versorgung des geplanten Wohngebietes mit elektrischer Energie kann gewährleistet werden.

7.0 Arten- und Biotopschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde eine Relevanzprüfung durch die HPC AG, Rottenburg durchgeführt. Grundlage bildete eine Ortsbegehung am 5. September 2018, zur Erhebung der Habitatstrukturen im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Wolfenhausen. Es wird i. W. landwirtschaftlich genutzt. Im Süden befindet sich eine Obstwiese, im Norden ein Garten mit Kleintiernutzung. Der verbleibende, größte Gebietsanteil weist Ackerflächen auf. Baubedingt müssen Gebäude und Gehölze entfernt werden. Zudem verschiebt sich der Ortsrand mit seiner Kulissenwirkung in Richtung Westen.

Für Säugetiere – einschließlich Fledermäuse –, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel sind neben Gehölzfreibrütern auch Arten des Offenlands, wie die landesweit gefährdete Feldlerche nicht auszuschließen. Im angrenzenden Kontaktlebensraum ist ein Brutvorkommen der Feldlerche sehr wahrscheinlich. Bei einer Bebauung des Plangebiets ist eine Betroffenheit insbesondere dieser Art nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel erst anhand zusätzlicher Daten möglich. Daher ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Als Grundlage soll eine Kartierung der Vogelarten erfolgen.

Um zu vermeiden, dass die Tiere und ihre Entwicklungsstadien verletzt und getötet bzw. zerstört werden, wird festgesetzt, dass Baumfällarbeiten grundsätzlich in den Wintermonaten Oktober bis Februar, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel, erfolgen. Da Fledermäuse teilweise auch in Baumhöhlen überwintern, müssen Höhlenbäume vorher auf Besatz geprüft werden. Besetzte Bäume dürfen erst gefällt werden, wenn sie verlassen wurden.

Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Arten notwendig. Diese werden endgültig im Anschluss an entsprechende Fachuntersuchungen festgelegt. Die Gemeinde verpflichtet sich verbindlich, notwendige Maßnahmen vor Beginn der

Baufeldvorbereitungen durchzuführen. Dieses Vorgehen wurde mit dem LRA Tübingen (UNB) abgestimmt.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

8.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Nutzungsstruktur der näheren Umgebung wird damit aufgenommen.

Das Gebiet soll überwiegend dem Wohnen dienen, nichtstörende Gewerbebetriebe können sich in Verbindung mit der Wohnnutzung als untergeordnete Nutzung ansiedeln.

Die Wohnnutzung störende Einrichtungen wie z.B. Schank- und Speisewirtschaften, sollen nicht zugelassen werden.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, als Grundflächenzahl werden die Höchstwerte der Baunutzungsverordnung festgesetzt, damit die einzelnen Grundstücke optimal ausgenutzt werden können und eine angemessene Dichte erreicht werden kann.

Zahl der Vollgeschosse, die Zahl der Vollgeschosse soll nicht mehr als Zwei betragen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Höhenentwicklung der bestehenden Bebauung aufgenommen wird und sich die neue Bebauung harmonisch in die vorhandene Struktur einfügt. Außerdem soll hierdurch auch ein der heutigen Zeit angemessenes Maß an nutzbarer Wohnfläche insbesondere für Familien mit Kindern ermöglicht werden.

Höhe der baulichen Anlagen
Siehe Planeintrag

8.3 Bauweise

Als Bauweise werden Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Mit dieser Regelung können Strukturen entstehen, die eine angemessene Dichte zulassen und sich an der bestehenden Bebauung orientieren.

8.4 Überbaubare Grundstücksflächen und Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert, sie sind ausreichend bemessen und lassen eine zeitgemäße Einzel- und Doppelhausbebauung zu.

8.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Nebenanlagen sollen in dem Wohngebiet zulässig sein, sie sollen sich jedoch dem Gebiet unterordnen. Aus diesem Grund dürfen Nebenanlagen, die Gebäude sind, nur eine bestimmte Größe haben. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen müssen Abstände eingehalten werden, um das Straßenbild nicht zu beeinträchtigen.

8.6 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um den Grundsätzen der Raumordnung zum flächensparenden Umgang mit Grund und Boden und einer verbesserten Auslastung der Infrastruktur gerecht zu werden, sind pro Einzelhaus drei Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte 2 Wohneinheiten zulässig.

8.7 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind im Plan nach Ihrer Funktion dargestellt und festgesetzt.

8.8 Versorgungsleitungen

Alle Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden, damit ein ruhiges und angemessenes Stadtbild gewährleistet ist.

8.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Aufgrund der vorhandenen Topographie soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern bis zu einer bestimmten Größenordnung zu errichten. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, dass insbesondere Terrassen und ähnliche Einrichtungen im unmittelbaren Anschluss an die Wohngebäude möglich sind.

8.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8.10.1 Grundwasserschutz

Zum Schutz des Grundwassers dürfen keine unbeschichteten Metalle verwendet werden, um Auswaschungen von den Metallen zu vermeiden. Beschichtete Materialien können verwendet werden.

8.10.2 Ausführung von Wegen und von Stellplätzen auf den Baugrundstücken

Das Niederschlagswasser soll dem natürlichen Wasserkreislauf auf kurzem Wege wieder zugeleitet werden, aus diesem Grund sollen die Wege und Stellplätze einen wasserdurchlässigen Unterbau und eine wasserdurchlässige Oberfläche erhalten. Die Beläge sind wasserdurchlässig herzustellen, damit das Niederschlagswasser dem natürlichen Kreislauf auf kurzem Wege wieder zugeführt wird.

8.11 Pflanzgebote

Die nicht bebauten Flächen sollen als Gärten angelegt werden. Dabei wird festgesetzt, dass pro Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter und heimischer Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Dies gewährleistet die Durchgrünung der Privatgrundstücke. Die festgesetzte Anzahl der Bäume sowie die gegebene große Auswahl an zu pflanzenden heimischen Gehölzen belassen den Grundstücksbesitzern genügend eigenen Gestaltungsspielraum.

9.0 Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform und Dachneigung

Das Wohngebiet soll dem Charakter der bestehenden Bebauung entsprechen, es soll eine zeitgemäße Architektur ermöglicht werden.
Aus diesem Grund sind einseitig geneigte Satteldächer und Pultdächer zulässig.

9.2 Dacheindeckung

Aufgrund der Fernwirksamkeit des neuen Wohngebietes soll eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden.

9.3 Dachaufbauten

Aufgrund der Fernwirksamkeit des neuen Wohngebietes soll eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden.

9.4 Dachgestaltung bei Garagen und Carports

Die Dachflächen sollen sich harmonisch in die gebaute Umgebung einpassen. Aus diesem Grund sollen ruhige Dachflächen entstehen. Auch sollen zur Entlastung des Kanalnetzes begrünte Dächer realisierbar sein.

9.5 Fassadengestaltung

Aufgrund der Fernwirksamkeit des neuen Wohngebietes soll eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden.

9.6 Werbeanlagen

In dem Wohngebiet, in dem auch nichtstörende Handwerksbetriebe zulässig sind, soll in einem sehr untergeordneten Umfang Werbung möglich sein.

9.7 Außenantennen

Aufgrund der Fernwirksamkeit des neuen Wohngebietes soll eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden.

9.8 Einfriedungen

Mit der Festsetzung der Einfriedungen soll insbesondere im Straßenraum eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden.
Ansonsten soll das Grün überwiegen, und es sollen möglichst lebendige Einfriedungen angesiedelt werden.

9.9 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

In der heutigen Zeit ist der Motorisierungsgrad sehr hoch. Jugendliche haben den Führerschein und ein eigenes Auto, wenn sie noch zu Hause wohnen. Dies verursacht einen hohen Bedarf an Stellplätzen. Damit der öffentliche Verkehrsraum nicht zugestellt wird, sollen die Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden. Aus diesen Gründen wird die Stellplatzverpflichtung entsprechend der Wohnungsgrößen erhöht.

9.10 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen soll zurückgehalten und möglichst auf dem Grundstück genutzt werden.

9.11 Ordnungswidrigkeiten

Zur besseren Umsetzung der Rechtsvorschriften werden diese mit einem Bußgeld bewehrt.

10 Flächenbilanz/Einwohnerbilanz

10.1 Flächenbilanz

	Einzel in ha	Gesamt in ha	Gesamt in %
Geltungsbereich		1,784 ha	100,0 %
Allgemeines Wohngebiet		1,372 ha	76,9 %
Verkehrsfläche		0,412 ha	23,1 %
davon Straße mit Wirtschaftsweg	0,3739 ha		
davon Geh-, Fuß-, und Radwege	0,0381 ha		
davon Parkierungsflächen incl. Bäume	0 ha		
davon Verkehrsgrün	0 ha		
Öffentliche Grünfläche		0,000 ha	0,0 %
Fläche für Versorgungsanlagen		0,000 ha	0,0 %

10.2 Einwohnerbilanz

Über die Ergenzinger Straße sollen 16 Baugrundstücke und über die Fichtenstraße sollen 10 Baugrundstücke erschlossen werden, so dass insgesamt 26 Baugrundstücke entstehen sollen.

Es wird von folgender Einwohnerbilanz ausgegangen:

26 Grundstücke

1,5 Wohnungen pro Grundstück

2,4 Einwohner pro Wohnung (Quelle: Stat. Landesamt)

93,6 Einwohner

55 Einwohner/ha (Einwohnerdichte nach Vorgabe Regionalplan)

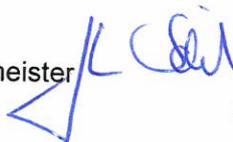
1,79 Fläche Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“

98,45 Einwohner im Gebiet nach Vorgabe Regionalplan

Unter Berücksichtigung, dass nördlich der Ergenzinger Straße nach dem Flächennutzungsplan eine weitere bauliche Entwicklung möglich ist und hier bei der Umsetzung keine bzw. nur geringe zusätzliche Verkehrsflächen erforderlich sind, sind die Vorgaben nach dem Regionalplan eingehalten. Zudem ist in den anderen Baugebieten der Gemeinde Neustetten faktisch eine höhere Einwohnerdichte pro Wohnung als die vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl pro Wohnung (2,4) vorhanden.

Neustetten, den 27.05.2019

Schmid
Bürgermeister



Rottenburg, den 27.05.2019

Fabian Gauss M.Eng
Stadtplaner



